

Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (I)

Von Bischof i. R. D. Völkel in Bordesholm

Nach Akten, Dokumenten und Briefen aus dem
Bordesholmer Kirchenarchiv

Einleitung: Pastor und Amtmann und ihre persönlichen Verhältnisse.

Pastor Philipp August Dreyer war erst 25 Jahre alt, als er 1738 sein Amt als erster Pastor der selbständig gewordenen Gemeinde Bordesholm antrat. Schon in den ersten Jahren seines Amtes hat der junge Pastor Eindruck gemacht. Darüber haben wir in den *Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 12. Band (1953/4) S. 35 ff.* berichtet. Wir führten am Ende dieses Berichtes aus, daß nach den fehlgeschlagenen Berufungen nach Kirchbarkau und in das Hauptpastorat Neumünster weitere Berufungen nicht erfolgt sind. Dreyer hat sich, soweit unser Archiv darüber Auskunft gibt, auch nicht selbst um ein anderes Pfarramt bemüht. Er ist während seiner ganzen 45jährigen Amtszeit von 1738 bis 1783 in Bordesholm geblieben. Über seine Predigten wissen wir leider aus seinem Nachlaß oder aus dem Archiv nichts. Keine einzige Predigt von ihm ist im Druck erschienen. Er ist auch sonst, soweit wir feststellen können, literarisch und schriftstellerisch nicht tätig gewesen. Ohne Zweifel aber war er ein treuer und gewissenhafter Seelsorger. Darüber liegen auch Nachrichten im Archiv vor, u. a. wie er für einen Landmann seiner Gemeinde eine Antwort auf einen Brief verfaßte, den dieser Bauer von seinem Bruder erhalten hatte, der zu den Herrnhutern übergetreten war und in Pilgersruh bei Oldesloe mit seiner Familie lebte. Die Antwort zeugt von

der Nüchternheit einer echten lutherischen Frömmigkeit gegenüber der damals noch bei den Herrnhutern zu Tage tretenden überschwenglich süßlichen Jesusliebe. Oder: ein hervorragendes Zeugnis weiser und bei allem tiefen Ernst doch milder Seelsorge legte der Pastor in einem Fall der Blutschande ab, der sich in seiner Gemeinde ereignete. Am Schluß unserer Ausführungen werden wir einen Beweis dafür kennen lernen, wie er über dem heiligen Ernst von Beichte und Abendmahl wachte. Seiner theologischen Haltung nach gehört er in die Zeit der ausgehenden Orthodoxie. Weder von Einflüssen des Pietismus oder gar des Rationalismus ist in seiner Geisteshaltung Entscheidendes zu verspüren. Unter seinen Amtsbrüdern nahm er eine hochgeachtete Stellung ein. Die benachbarten Amtsbrüder haben in schwierigen amtlichen Fällen seinen Rat gern erbeten und bekommen. Mit den Generalsuperintendenten seiner Amtszeit stand er in bestem Einvernehmen, ja, in brüderlicher Vertrautheit. Er begann sein amtliches Wirken unter dem Generalsuperintendenten Abt. D. Engel. Ihm folgte der Gen. Sup. D. Hosmann, mit dem er durch Jahrzehnte seines Amtslebens alljährlich bei Beginn eines neuen Jahres herzliche Wünsche und Grüße wechselte. Dieses Verhältnis freundschaftlicher Verbundenheit wurde auch dadurch nicht getrübt, daß die Konflikte des Pastors mit seinem Amtmann für den Gen. Sup. nicht immer ganz leicht zu glätten waren. Aus einem Dankesbrief des Gen. Sup. für einen Neujahrs-glückwunsch des Pastors 1754 können wir entnehmen, daß D. Hosmann erwog, den Pastor in Bordesholm in ein anderes, und wie es scheint, höheres Amt zu versetzen.

„Insonderheit empfehle ich Gottes Vorsehung mit herzlichem Bethen die Förderung meines Planes, den ich bisher nur mündlich können gehörigen Orts zu erkennen geben, weil mein Erachten anoch nicht erfordert worden. Wenn nicht ein anderes für Sie und die Gaben, damit er Sie mildiglich begnadet hat, in hiesiger oder dortiger Nachbarschaft von ihm beschlossen ist, davon der Herr Kirchenrat Seelhorst mir seine Vermuthung geäußert hat, Jenes wie dieses wäre Ihnen vorteilhaft; an dem Ort aber, der mein Augenmerk ist, könnte von Ihnen durch Gottes Gnade und Segen vielmehr Gutes geschehen.“

D. Hosmann wollte damit offenbar den Pastor den beständigen Quälereien entziehen, mit denen der Amtmann den Pastor geradezu verfolgte. Auch im „hochpreislichen Oberkonsistorium“ in Kiel schätzte man den Mann und seine

Arbeit und leistete ihm allen erdenklichen Beistand, wenn die Wogen des Kampfes herüber vom Amtshaus und hinüber ins Pfarrhaus hochgingen, und es auch nicht immer einfach war, den Pastor in seinem Widerstand zu zügeln oder gar ihm beizupflichten. Dabei muß schon hier gesagt werden, daß der Pastor nie den Streit vom Zaun gebrochen hat. Aber jeder Herausforderung stellte er sich zum Kampf. Und wenn es so scheinen möchte, daß der Pastor in der Sache des unpünktlichen Beginns des Gottesdienstes in unachgiebiger Sturheit bei seiner Lässigkeit beharrte, so liegt auch dieser Haltung, die einer oberflächlichen Betrachtung einfach unverständlich ist, die innere Auflehnung des Pastors gegen alle unbefugten Eingriffe staatlicher Art in den inneren Bezirk des geistlichen Amtes zugrunde. Wenn die Haltung des Pastors in der Frage des rechtzeitigen Beginns des Gottesdienstes immer wieder Gegenstand der Beschwerde des Amtmanns ist, so hören wir hin und her in den Äußerungen des Pastors die innere Abwehr: was geht den Amtmann, zumal er nicht von „unserer Religion“ ist, unser Gottesdienst an?! Diese Versteifung war natürlich vom Standpunkt der Ordnung aus unmöglich, aber sie beruht letzten Endes nicht auf Schlamperei und Lässigkeit, sondern erwächst aus dem Widerstand gegen jede wesensfremde Gewalt im Bereich der Kirche. Pastor Dreyer war im übrigen ein Mann der Ordnung. Er hat für seine Amtszeit ein vorbildlich geführtes Archiv hinterlassen.

Ein ganz besonders inniges Freundschaftsverhältnis verband den Pastor mit dem Generalsuperintendenten Hasselmann, der als Konsistorialrat, Propst und Hauptpastor in Neumünster nach dem 1766 erfolgten Tode des Generalsuperintendenten D. Hosmann zunächst die kommissarische Verwaltung der holsteinischen Generalsuperintendentur innehatte, aber dann bald zum holsteinischen Generalsuperintendenten unter Beibehaltung seiner Ämter in Neumünster ernannt wurde. Diese innige Freundschaft schloß auch ein offenes Wort ein, wie wir am Schluß unserer Darstellung sehen werden, ein offenes Wort der Mahnung und der Seelsorge.

Die Vertreter der staatlichen Gewalt, mit denen Pastor Dreyer sich auseinander zu setzen hatte, waren der Reichsgraf des Heiligen Römischen Rei-

ches, Gerhard von Dernath, der dem Pastor geradezu zum Schicksal seines Lebens geworden ist. Ihm folgte 1766 als Amtmann des Amtes Kiel-Kronshagen der Graf von Saldern-Günderoth, mit dem der Pastor 12 Jahre in gutem Einvernehmen gestanden hat, bis im Jahre 1778 durch den schon unter dem Grafen von Dernath sehr maßgeblichen und in seinem Einfluß unheilvollen Amtsschreiber Nasser eine heftige Fehde entbrannte, von der das Schlußkapitel unserer Abhandlung Bericht erstatten wird.

Wer war Reichsgraf Gerhard von Dernath? Die Dernaths stammen aus Holland und waren ursprünglich bürgerlicher Herkunft. Nach einer Mitteilung unseres „Landesarchivs“ müssen wir eine holsteinisch-dänische und eine ungarische Linie unterscheiden. Der Reichsgraf Gerhard von Dernath, mit dem wir es zu tun haben, stammte aus der holsteinisch-dänischen Linie. Sein Vater, Johann Georg von Dernath, war Amtmann in Trittau. Er hatte vom Vater Sierhagen geerbt, geriet aber in Konkurs und mußte 1730 das Gut abgeben, nachdem er vorher wegen nachlässiger Amtsführung seines Amtes in Trittau entsetzt worden war. Sein Sohn war der Widersacher des Pastors Dreyer in Bordsesholm, Reichsgraf Gerhard von Dernath. Da er 1729 Amtmann in Bordsesholm wurde, hatte er bei seinem Tode 1766 nichts mehr mit Sierhagen zu tun, auch Hasselburg, das seinem Vetter gehörte, stand nicht mit ihm im Zusammenhang. Es hatte seine besondere Bewandnis, daß er Amtmann in Bordsesholm wurde. Das Landesarchiv in Schleswig hat aus Akten über ihn festgestellt, daß der Reichsgraf Gerhard von Dernath 1719 nach Wien geschickt wurde, um die Restitution des Herzogtums Holstein zu erwirken, und daß er den Auftrag erfolgreich durchgeführt hat. Hierzu teilt das „niedersächsische Staatsarchiv Oldenburg in Oldenburg“ aus den dortigen „Acta Schleswig-Holstein“, einem Teil des vormaligen „Gottorper Conseil-Archiv“ weiter mit, daß der Reichsgraf Gerhard v. D. für seine großen Verdienste um die Belange des Herzogs Carl Friedrich von Holstein belohnt wurde. *„Er konnte indes nicht die von ihm erstrebte Amtmanns-Charge zu Tondern erhalten“*, die anderweitig vergeben war. Stattdessen erhielt er am 23. 1. 1720 *„zum Recompens seiner geleisteten Dienste“* die Versicherung, daß er *„gleich nach*

erfolgter Restitution der hochfürstlich holsteinischen Länder eine jährliche Pension von 1 000,— Reichsthalern aus der Rente-Cammer solange zu genießen haben soll, bis sich das erste vacante, ihm anständige Ampt eräuget". Graf v. Dernath hat dann ohne Zweifel solange „geäuget“, bis Bordesholm vakant wurde. Von 1726 bis 1727 war er als Gesandter des Herzogs Carl Friedrich in Spanien. 1729 hat er das Amt Bordesholm übernommen und ist bis an seinen 1766 erfolgten Tod hier Amtmann gewesen. Gestorben ist er in Kiel. Nach einer Mitteilung des Stadtarchivs in Kiel sind zwar die Glockengelder nach Ausweis des Glockenbuchs für seinen Sterbefall bezahlt, aber er ist nicht dort beerdigt. Das Bordesholmer Sterberegister erwähnt nicht einmal seinen Tod, geschweige denn, daß es über seine Bestattung Auskunft gibt. Die Kirchenbücher in Altenkrempe, zu dem Hasselburg und Sierhagen gehören, haben auch keine Auskunft geben können. Sie beginnen erst mit dem Jahre 1770. Immerhin ist festgestellt worden, daß eine Tochter des Grafen, die Konventualin des Klosters Preetz, Maria Elisabeth Sophie Comtesse von Dernath, im v. Dernath'schen Erbbegräbnis in Altenkrempe beigesetzt worden ist. Somit darf mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch ihr Vater und ihre Mutter, Graf von Dernath und Gräfin Anna Dorothea von Dernath geb. von Buchwaldt, im Dernath'schen Erbbegräbnis in Altenkrempe ruhen. Wir haben im hiesigen Pfarrarchiv nur ein Schreiben mit der Unterschrift „Ipsen“ vom 22. Mai 1766 an Pastor Dreyer, das über das Sterben des Amtmanns in Kiel berichtet (am Rande die Bemerkung „in großer Eil“):

„Hochwohlwürdiger, hochgelahrter Herr Pastor!

Demnach es dem Höchsten gefallen, den Weiland Großfürstl. Conference-Rath und Amtmann, H. Grafen v. Dernath, diesen Abend um 11 Uhr aus der Zeitlichkeit abzufordern. So nehme ich mir die Ehre, Ew. Hochwohlwürden hierdurch gantz ergebenst zu ersuchen, diesen Sterbefall der gnädigen Comtesse auf die beste Weise, als nur geschehen kann, beyzubringen, und derselben einliegenden Brief einzuhändigen, Der ich mit vieler Hochachtung verharre Ew. Hochwohlwürden ganz ergebenster Diener.“

Demnach lebte die Frau des Grafen bei seinem Tode nicht mehr.

Von irgend einer Verbindung der Familie mit dem Gemeindeleben lesen wir nichts. Der Kloostervorstand des a d -

ligen Klosters Preetz hat uns mitgeteilt, daß nach dem Einschreibungsprotokoll vom 21. Oktober 1732

„der Graf Gerhard v. d. Nat (diese Schreibweise findet sich auch vereinzelt in den kirchlichen Akten), Hochfürstlicher Amtmann zu Kiel und Bordesholm, wegen seiner Töchter, als Fräulein Dorothea Elisabeth, Fräulein Marie Elisabeth Sophie und Fräulein Anna Albertina Friederica die Ordensgelder für die Einschreibung in das Kloster Preetz entrichtet hat“. Da es sich um ein evangelisches Kloster handelt, so schreibt der Kolstervorstand, müssen die genannten Töchter des Grafen evangelischer Konfession gewesen sein.“

Der Graf selbst, das steht eindeutig fest, gehörte der katholischen Kirche an. So hat er auch nicht an der Einweihung der wiederhergestellten Kirche in Bordesholm (1738) teilgenommen, bei der der Herzog, also der Landesfürst, mit seinem ganzen Hofstaat, wie es in unserm Inventar heißt, zugegen war. Der Amtmann fehlte in dem großen Festzug, der sich mit dem Herzog in der Mitte, nicht vom Amtshause, der Wohnung des Amtmannes, sondern von der Wohnung des damaligen Amtsschreibers, Michael Goldbeck, in die Kirche bewegte. Ganz einwandfrei geht die katholische Konfession des Amtmanns aus einer Anfrage hervor, die Pastor Dreyer am 6. März 1752 an den Generalsuperintendenten D. Hosmann richtet. Sie lautet:

„Der Herr Amtsschreiber Nasser, dessen Frauliebste mit einem jungen Sohn entbunden worden ist, hat den Herrn Grafen von Der-nath zum Gevatter gebeten, mich aber gefragt, ob dasselbe wohl angehen können, da der Herr Graf bekanntlich nicht von unserer Religion, sondern katholisch ist. Weil ich hierin für meinen kopf etwas zu tun nicht befugt bin, zumal in unserm rituali, daran wir Prediger gebunden sind, dies mit ausdrücklichen Worten verfügt ist, daß ordinaire abzulehnen und zu meyden sey, daß nicht fremde Religions-Verwandte zu Pathen erkannt werden. So habe bey Ew. Magn. mich erkundigen sollen, ob ich den Herrn Grafen zu dieser Taufhandlung als Pathe zulassen könne oder nicht? Würde es zu erlauben seyn, so sehe wohl, daß es dem Herrn Amtsschreiber angenehm seyn würde. Wie ich durch diesen Expressen einer kleinen Antwort begierigst entgegen sehe, also habe die Ehre, Dero fort-dauernder Gewogenheit mich zu empfehlen . . .“

Der Generalsuperintendent antwortet darauf mit einem längeren Schreiben, in dem er dem Pastor die mündlich gegebene Entscheidung des Herzogs in anderen Fällen, wo es sich um Paten für Kinder aus griechisch-katholischen Ehen handelte, mitteilt. Danach hat der Herzog sich dahin geäußert,

„daß nicht alle Gevattern frembder Religion seyn sollten, und übrigen das Ablehnen wegen einer solchen Person mit guter Art und

zumahl dann nur geschehen sollte, wenn sie vilioris conditionis (!) wäre... Demnach haben mein vielgeehrtester Harr Pastor keine Bedenken zu nehmen, zuzulassen, daß Ihro Reichsgräfliche Excellence das Kind zur Taufe halte, und ich verspreche, die Verantwortung, die Sie daher besorgen möchten, auf mich zu nehmen."

Demnach bleibt nur die Annahme übrig, daß der Graf in einer Mischehe gelebt hat, da seine Töchter Konventualinnen des adligen Klosters Preetz waren. Wir erfahren aber auch an keiner Stelle in den Akten, daß sich die Gattin und Töchter des Grafen am kirchlichen und Gemeindeleben beteiligt hätten. Das Familienleben des Grafen liegt völlig im Dunkeln. Das Geburts- und Taufregister verzeichnet nur für das Jahr 1742 unter Nr. 13, daß die älteste Tochter des Grafen, Comtesse Dorothea Elisabeth von Dernath, am 23. Juni einen unehelichen Sohn, Johann Niklas Günther Hamm, geboren hat, der am 24. Juni getauft worden ist, eine Bestätigung dessen, daß die Ehefrau des Grafen evangelisch gewesen sein wird. Der Vater des Kindes ist ein Christian Hamm, über den wir nichts Näheres erfahren. Als Gevattern sind eingetragen: Niklas Jensen, Student der Theologie, Anton Günther Claßen, Schreiber, und die Frau Hausvoigtin.

Die Frage, wie es überhaupt zu der Berufung eines Amtmanns katholischer Konfession in ein Amt mit 100%^oig evangelischer Bevölkerung kommen konnte, zumal der Herzog selbst ein überzeugter evangelischer Christ war, dem unsere Gemeinde bleibenden Dank für seine warmherzige und opferfreudige Fürsorge schuldig bleibt, ist dennoch unschwer zu beantworten. Das Gottorpsche Herzogshaus war diesem Mann durch seine Verdienste um die Wiederherstellung seiner Landesherrschaft in Holstein aufs tiefste verpflichtet. Wir werden dieser Bindung des Herzogshauses an diesen Mann noch öfter begegnen. Für die kirchlichen Verhältnisse ergab sich nun die heute unvorstellbare und untragbare, vielleicht auch damals in Schleswig-Holstein einzig dastehende Ungeheuerlichkeit, daß das Kirchengemeinschaftorium für die Gemeinden des Amtes Bordesholm, zu dem die evangelischen Kirchengemeinden Flintbek, Brügge, Bordesholm und zunächst auch noch Neumünster gehörten, aus dem evangelisch-lutherischen Generalsuperintendenten und dem katholischen Amtmann bestand. Diese Situation erforderte Männer von höchstem persönlichen Takt und tiefstem Ver-

antwortlichkeitsgefühl. Aber diese Voraussetzung fehlte für das Kirchenvisitatorium des Amtes Bordesholm, soweit die Persönlichkeit des Amtmanns einem geschichtlichen Urteil unterworfen wird. Der heimgegangene Prof. Dr. Pauls wies uns in einem Brief darauf hin, daß in der „Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte Bd. 27 1827 S. 107“ sich eine Mitteilung findet, daß *„der Amtmann Graf v. D. ein höchst eigenwilliger Mann gewesen sei, der mit Untergebenen, Gleichgestellten und Vorgesetzten ständig in Unfrieden gelebt habe“*. Diese Charakteristik wird durch einen Brief des Rechtsanwalts Dr. Benisch in Kiel bestätigt, der dem Pastor in seinen vielen rechtlichen Schwierigkeiten und Prozessen als Rechtsbeistand zur Seite trat. Er nennt in diesem Brief vom 2. April 1753 den Amtmann den *„fürchterlichsten Mann in Holstein“*. Aus demselben Brief ist ersichtlich, daß sein Amtsschreiber Nasser (nächst dem Amtmann der angesehenste und einflußreichste Mann in der Verwaltung des Amtes) sich seinem Amtmann für seine Intrigen gegen den Pastor zur Verfügung stellte. Dr. Benisch schreibt:

„...wobei die Niederträchtigkeit des Herrn Amtsschreibers N. zu admiriren, welcher dem Herrn Grafen von allen Sonn- und Festtagen ein Diarium eingeliefert, womit derselbe beweisen wollte, daß die Predigt allemahl 15—20 Minuten später angefangen, als es von dem Oberkonsistorio vorgeschrieben worden. Gewiß Herr N. verdient, zärtlich dafür begegnet zu werden, Er ist Dero Controlleur und Denunziant, ein solcher Freund von Pastoren, welcher meritiret, daß Sie sich demselben zu Füßen werfen. Sed transeat! In praesenti kahn es nicht darauf an, indessen heißt es wohl recht von ihm: fuga ceu pestem!“

Das war freilich unchristlich gedacht.

Unter diesen Verhältnissen hat der Pastor Dreyer 28 Jahre (1738—1766) seines Amtes als Pastor gewaltet. Sein Wandel war vorbildlich für die Gemeinde, wenn gewiß auch seine persönliche Härte und Unnachgiebigkeit, wo es um sein Recht und um die Freiheit der Kirche ging, herausfordernd gewesen sein mag. Sein Familienleben war gesund, wie schwer er auch unter den ständigen Unfreundlichkeiten und Bedrückungen des Amtmanns um seine Existenz kämpfen mußte, der ihn mit seinen Intrigen nie zur Ruhe kommen ließ, bis der Tod des Amtmanns 1766 den Pastor von diesem „Übel“ erlöste.

Teil I.

*Grund und Ursache der Entfremdung
zwischen beiden Männern**1. Der Gottesdienst und die Klagen des Amtmanns. 1740*

Der junge Pastor hat ganz gewiß mit den besten Vorsätzen für ein friedliches Einvernehmen mit seinem hochgestellten Nachbarn und mit der Absicht einer guten Partnerschaft sein Amt angetreten. Ein Brief, vielleicht der erste in seinem jungen Amtsleben an den Amtmann, vom 10. Okt. 1738, läßt das erkennen. Er lautet:

Hochgebohrner Herr Graf!

Ew. Exzellenz statue zuvörderst untertänigen Dank ab, daß dieselben mir jederzeit soviel grace erweisen, wie ich denn neulich noch davon die deutlichste Probe gesehen. Und da Ew. Exzellenz mir befohlen, wegen des meiner Wohnung nahegelegnen Häusgens (eines kleinen Stalles) Nachricht einzusenden, so habe solches hiermit gehorsamst bewerkstelligen wollen und versichere also, daß ich mit der Proposition, so der Herr Graf, Dero Herr Schwager, selbst zu tun beliebt, völlig zufrieden bin. Könnte ich also nur so glücklich seyn und die Hälfte des Hauses, deren Türe nach meiner Wohnung geht, überkommen, so würde davor unendlich verbunden leben. Übrigens empfehle mich Dero ferneren hohen Geneigtheit und bin
Ew. Exz. untertäniger Diener: Phil. Aug. Dreyer.

Noch am Ende des ersten Amtsjahres wurde die erste leise Spannung durch einen Vergleich behoben. Pastor und Amtmann waren mit ihren Dienstwohnungen und Gartengrundstücken unmittelbar benachbart. Die Grenze zwischen beiden Amtssitzen bildete ein „Mistpfuhl“, über den es die erste Differenzen gab. Zur Hälfte gehörte dieser zum Amtshause, zur anderen zum Pastorat. Die Hühner beider Partner konnten leider die Grenzscheide zwischen den beiden Anteilen nicht, und so kamen Klagen herüber und hinüber, doch wurde dieser Streitfall bald bereinigt. Dem Pastor wurde der Mistpfuhl ganz belassen, dafür trat der Pastor eine kleine Grenzparzelle des Gartens an das Amtshaus ab.

Die erste schwere Differenz zwischen Amtmann und Pastor kam 1741 zum Ausbruch. Wir haben aus der Feder des Pastors im Reskriptenbuch eine genaue Darstellung dieses Vorfalles im Gottesdienst. Sie hat eine sehr feierliche Einleitung.

„Gleichwie in dem Predigtamt immer verdrießliche Umstände mit vorfallen, so gehöret nachfolgende Begebenheit gewiß darunter, die

ich umso viel lieber habe hier anführen wollen und müssen, je zu einem besseren Ende sie gediehen."

„Der itzige Amtmann, Graf Gerhard v. Dernath, ein Mann von vielem Verstande, aber gefährlichem Willen, suchte, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, Gelegenheit, wie er seine Unart gegen mich mit einigem Schein zu Tage legen könnte. Dieser, wie er den wohl sonst verfängl. Reden hie und da ausgestoßen hatte, konte mir dennoch, wofür ich Gott preise, nichts in meinem Amt zur Last legen, als daß ich, wie er vorgab, den Gottesdienst zu spät anfinde, und zwar wider herrschaftl. Verordnung. Ob nun zwar ihm dies nichts hindern könnte, zumahl da er katholischer Religion war, in niemahls in die Kirche kam, so war ihm das wegen seines unruhigen und feindsel. Gemüths doch sehr zuwieder; und brauchte noch zum kahlen Vorwande, seine Leute und Haushaltung, insbesondere wegen des Mittags-Essen, kämen dadurch in Verwirrung. Er versuchte es demnach sehr listig, auf allerhand Art und Weise, mich nach seinem Willen zu kriegen; wie es denn wohl die Haupt-Ursache war, daß, da der große Priesterfreund, der gottsel. Herzog Carl Friedrich, als bei dessen Lebzeiten er mir auch niemahls deswegen ein Wort gesagt, gestorben, der Priester nach des Amtmann Pfeife aus Menschenfurcht tanzen sollte. Er sagte nehmlich zu denen davon, die oft mit mir umgingen, und mir also seinen Willen hinterbringen möchten. Er brachte den Conference-Rath Muhlius auf, ders mir sagen müsse, ja er verbot seinen Leuten, daß, die nicht um 12 Uhr aus der Kirche wären, nichts zu essen haben sollten. So listig nun dies alles war, und so gern ich ihm auch, wenn es hätte geschehen können, gewillfahret hatte, so erhielt er dennoch seinen Zweck nicht. Ich fing wie einmahl, so allemahl an, und wie soviel darüber gesprochen wurde, so setzte ich einmahl nieder und verfertigte eine Vorfrage, in willens sie dem Inhalt nach dem Oberkonsistorio zu übergeben. Allein die Sache wurde wieder Stille, und ich ließ mein Vorhaben auch ruhen. Wir waren indeßen nach wie vor, wenigstens vor Augen, Gute Freunde. Und ich hätte auch nichts lieber gesehen, als daß ich ungestört geblieben wäre. Allein auf einmahl, Gott weiß es, was ihn getrieben, fing er an, mir einige Sonntage nacheinander, durch seinen Diener allerlei Grüße entbieten zu lassen, und mir sozusagen zu befehlen, daß ich den Gottesdienst eher anfangen sollte, und sendete mir die hochfürstl. Verordnung zu, da die Worte, wenn man auf die Canzel seyn sollte, höhnischer Weise unterstrichen waren. Die Sache verdroß mich, und ich lies ihm demnach wieder sagen, was die Höflichkeit geboth. Allein wie ich den 25. post Trinitatis auf der Canzel stund, und kaum den ersten Teil meiner Predigt geendigt hatte, so schlug die Klocke 12, und auf einmahl stunden die Leute des Grafens in der Kirche, und gingen ungeschcut, und ohne Schaam zum Tempel hinaus. Denn das hatte der boshafte Herr mit vielen Flüchen und Teufeln geboth, welche Sünde ihm Gott nicht behalen wolle! Wie ein jeder leicht erachten kann, so entsetzte ich mich sehr auf der Canzel, indem mir die Umstände beyfielen; doch danke ich Gott, daß er mich vor allem fleischlichen Eifer bewahrte. Wie ich denn nichts that, als (daß wir) für die Sabbats-Störer, Gottes Verächter, und

meine Feinde betheten, Ich konnte unterdessen dazu nicht schweigen, und so ließ ich mich darauf bei ihm melden, um ihm meine Meinung zu sagen. Anstatt daß ich zu ihm kommen wolte, kam er zu mir. Da mir denn Gott viele Freymüthigkeit gab, ihm ohne einige Furcht die Wahrheit zu sagen. Ich hielt ihm Insonderheit vor, wie er als hiesige Obrigkeit, die Unterthanen, und seine Leute nicht zur Störung, sondern zur Beobachtung des Gottesdienstes anhalten müsse, wie er sich nichts herausnehmen müße, wodurch die Ehre Gottes und die Erbauung des Nächsten gehindert werde; wie er meine Obrigkeit nicht sey, und wenn ich was Unrechts thäte, er mich mit Vernunft besprechen und bey meinem foro, wenn er je Fiscal seyn wolte, mich belangen könnte. Er könne versichert seyn, daß ich in Sachen, da ich Recht hätte, keinen Teufel fürchtete, und wenn er mir drohe Schaden zu thun, ich das für nicht großes ansähe, er dahingegen es verantworten sollte, wiewohl ich nichts mehr wünschte, als mit ihm in guter Nachbarschaft und Friede zu leben. Man kann leicht erachten, daß er nicht geschwiegen, sondern auch wohl mit Fluchen und Pralen vieles erwiederte, welches mich aber so wenig erschreckte, daß, wie ich mich mit Gott vorgenommen, bei aller Bescheidenheit blieb. Ich reisete darauf nach Kiel, und nachdem ich mich mit den Herrn Räthen des Oberkonsistorii besprochen, so gab ich angelegte Vorfragen ein.“

Die Besprechung in Kiel hatte offenbar den Pastor nicht befriedigt, und so richtete er an den damaligen Administrator und Vormund für den noch unmündigen Sohn Herzog Carl Friedrichs, an Herzog Adolf, Bischof von Lübeck, über das Oberkonsistorium in Kiel eine Vorfrage, in der er seine angeblichen Versäumnisse im rechtzeitigen Beginn des Gottesdienstes begründete und zu rechtfertigen suchte.

„Hochwürdigster Herr Bischof, Durchlauchtigster Hertzog und Administrator, gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Dchl. habe hierdurch in aller Unterthänigkeit vorstellen wollen, wasmaßen ich seit 1738, solange ich hier in Bordesholm meinem Amte als Prediger vorgestanden, in der Gewonheit, da man hier und in allen Nachbarschaften auf dem Lande im Sommer gegen 9 Uhr und im Winter gegen 10 Uhr den Anfang mit dem Gottesdienst gemacht, fortgefahren.

Wann aber in der Hochfürstl. Verordnung de dato Kiel, den 19. Novemb. 1735 befohlen worden, das der Gottesdienst auf dem Lande jedesmahl an den Sonn- und Festtagen praezise um 9 Uhr, im Winter aber um 10 Uhr der Prediger auf der Cantzel stehen und mit der Predigt den Anfang machen könne; und ich, der ich den Befehl meines gnädigsten Lanöesfürsten und H. gehorsamste Folge zu leisten, unterthänigst verbunden bin, daher einige Verantwortung besorgen möchte, als habe hierdurch unterthänigste Vorfrage und höchstderoselben Verhaltensbefehl hierüber einholen wollen.

Unterdessen, ob ich zwar die höchstfürstliche Verordnung gern gantz genau und in der höchsten Strenge hatte beobachten mögen und sollen, so werden mich dennoch wichtige Gründe entschuldigen

und Ew. hochfürstl. Dchl. wollen in Gnaden ruhen, die Ursachen zu vernehmen, die mich zu einem scheinbaren Ungehorsam bewogen haben. Denn 1) ist es eine Unmöglichkeit, daß man zur verordneten Zeit und Stunde auf dem Lande auf der Cantzel seyn kann. Denn a) ist es denn Schwangeren, Säugenden, Kranken, und alten Persohnen erlaubt worden, am Sonntag Morgen zu beichten. Wann nun diese Leute wegen ihres Unvermögens, auch Weite des Weges und Mangel einer Uhr, zumahl im Winter, da das Wetter unfreundlich und die Wege tief und besonders von Martini bis Lichtmeß die Tage sehr kurz sind, unmöglich auf den Klocken Schlag des Kirch-Orts seyn können, auch b) unterweilen am Sonntag Morgen Krankenfuhrn kommen, die insgesamt abzuwarten sind; und daher die Billigkeit und christl. Liebe erfordert, daß die Gesunden und Starken nach den Schwachen warten, als diese nach jemen, ferner c) nicht zu vermeiden ist, daß die meisten, wenn man die befohlene Stunde so gantz genau beobachten sollte, nicht erst unter der Predigt kommen würden, da doch der Gottesdienst nicht allein im Lehren und Hören, sondern auch im Singen und Bethen besteht, und der Mensch nicht um des Sabbaths, sondern dieser um des Menschen willen gemacht worden. Geschweigen daß d) alle Gesetze und Verordnungen zwar in der höchsten Schärfe und Strenge gegeben werden, dennoch k. Regel ohne alle Ausnahme, und die Absicht eines jeden weisen Fürsten bey seinen Gesetzen nicht auf den Schaden, sondern Vorteil und wahren Nutzen der Unterthanen abziehle: So will hieraus die Unmöglichkeit, daß ein Prediger auf dem Lande nicht allemahl so genau die vorgeschriebenen Stunden halten könne, dahingegen die Notwendigkeit erhellen, wie man alle Unordnung und Schaden abzuwenden den Anfang des Gottesdienstes zu öftermahlen verzögern müße. Überdem

2) So haben S. in Gott ruhende Königl. Hoheit, da sie im Sommer sowohl als im Anfang des Herbstes auf dem Lande mehrentheils sich aufzuhalten geruheten, ja allezeit die oben angeführte Gewohnheit gesehen, und keinen Prediger jemahl, soviel mir wissend, zur Verantwortung gezogen, daher denn Höchst dieselben als Ober-Bischoff und Uhrheber des Gesetzes dieselbe Gewohnheit zu billigen, wenigstens nicht zu misbilligen oder zu verbiethen allergnädigst geruht haben. Und endl. 3) So kann ich beweisen und betheuern, daß ich der Hochfürstl. Verordnung so genau nachzukommen mich bestrebe, als es mir meine Umstände erlauben wollen, und darum mehrentheils um die Zeit auf der Cantzel bin, da wohl an andern Orten allererst der Anfang mit dem Gottesdienst gemacht wird.

Bey so bewandten Umständen habe ich Ew. Hochfürstl. Dchl. nicht allein unterthänigst bitten wollen, mich keineswegs für strafbar anzusehn, sondern auch eine gnädigste Antwort, und allenfalls huldreiche Bestätigung obiger Gewohnheit, daran sich die Gemeinden so lange und nothwendig gebunden haben, allergnädigst zu ertheilen."

Auf diese Erklärung für seine Säumigkeit an den Sonntagen erhielt der Pastor unter dem 25. Nov. 1741 eine Antwort, die erkennen läßt, daß auch die kirchliche Obrigkeit sich nicht ganz von der Stichhaltigkeit der Entschuldigung und Recht-

fertigung des Pastors überzeugt fühlte. Die behauptete Inanspruchnahme des Pastors gerade an den Vormittagen des Sonntags durch allerlei körperlich Gebrechliche usw. vor dem Gottesdienst ließ eine nicht geringe Übertreibung durchblicken. So lautete zwar die Antwort noch freundlich und verständnisvoll, aber der Pastor konnte deutlich zwischen den Zeilen lesen, daß man im Grunde für die Unbekümmertheit um die Pünktlichkeit im Beginn des Gottesdienstes kein Verständnis hatte.

Die Antwort des Oberkonsistoriums hatte folgenden Wortlaut:

„Der hochwürdigste dchl. Fürst und Herr Adolf Friederich, Bischof zu Lübeck, tutoris nomine des vielgeliebten Vettern, des dchl. Fürsten, u. H. H. Peter Ulrichs Kön. Hoheit beyde Erben zu Norwegen Hertzoge pp. ertheilen auf die Abseiten Ehrn Philipp August Dreyer Pastoris zu Bordesholm wegen des Anfangs zum dortigen Gottesdienst bey Sonn- und Festtagen eingereichte hier cop. beygefügte unterthänigste Vorfrage, und Bitte m. Gnaden hiermit den Bescheid, daß dem Supplikanten bey sich ereignenden, von ihm angeführten und sonst nöthig findenden Umständen, als welche alle seine gewissenhafte Beurteilung zu überlassen. Zwar der Aufschub des Sonntägl. Gottesdienstes, was die determinierte Zeit des Anfangs betrifft, verstatet werde, er jedennoch dahin so viel möglich zusehen, daß der Gottesdienst des Sommers um 9 Uhr, des Winters um 10 Uhr seinen Anfang nehme, auch die etwa unumgänglich nöthig seyende Aufschub nicht über rd. eine Stunde daure. Weswegen denn Supplikant die Gemeinde zu ermahnen, daß sie den Verzug des Gottesdienstes durch Krankenfuhren außer in höchsten Nothfall nicht zu veranlassen, wie auch daß alle, denen es nur immer möglich, sich am Sonnabend einfinden sollen. Decretum unter Ithro höchstfsl. Dchl. vorgedruckten Ober-Con-sistorial Insiegel gegeben Kiel, d. 25. Nov. 1741.

E. S. v. Westphalen. F. H. v. Saldern.“

Bedeutsamer fast noch als dieser Bescheid ist das Begleitschreiben, mit dem der Konsistoralassessor Seelhorst dem Pastor die Antwort des Oberkonsistoriums zustellte.

„Hochwürdiger pp.

Ew. Hochwohllehrwürden werden mit heutiger Post eine Antwort aus dem Oberconsistorio auf Dero Vorfrage erhalten. Wie nun selbige gewissenhaft eingrichtet, so werden Sie sich derselben gewissenhaft bedienen. Ubrigens alle nur ersinnliche Behutsamkeit gebrauchen, dem H. Grafen kein Anlaß zu rechtmäßigen Klagen zu geben. Ich vermeine, daß Sie Sr. Exzellenz diese Resolution nicht eher vorzeigen, bis etwan dieselben daher fernerweitige Anerinnerungen den Gottesdienst früher anzufangen, ihnen dazu Gelegenheit geben, und daß auch alsdann diese Vorzeige mit

aller Leutseligkeit geschehe. Denn auf solche Art haben sie immer eine gute Sache und behalten den Nahmen eines Friedfertigen. Sie nehmen mir diese wohlgemeinte Erinnerung nicht übel. Wir grüßen sie insgesamt freundlichst und ich verbleibe Ew. Hochwohllehrwürden pp. I.-C. Seelhorst."

Kiel, den 1. Dez. 1741.

Der Pastor legte dann die Resolution des Oberkonsistoriums und die mahnenden Worte des Konsistorialassessors mit dem wohlgefälligen Bemerken zu den Akten:

"Ich dankte dem H. Assessor hierauf schuldigst und erkannte seine Erinnerungen als besondere Proben seiner Gewogenheit. Der Herr Graf war indessen ganz stille und fuhr mit seinem angefangenen Verfahren um so viel weniger fort als mehr Nachrede er von s. Ubereilungen hatte und man genug merken konte, daß es ihm selber verdrießen mußte. Unterdessen wurde er dadurch nicht gültiger gegen mir, sondern er ließ hie und da eine Neigung sich bei bequemer Gelegenheit zu rächen von sich blicken. Ich lebe unterdessen unter Gottes Schutz und Schirm und begegne dem H. Amtmann mit allem Respekt und Höflichkeit, damit ich nach dem Exempel des Heylandes dch. Gottes Beystande meinen Feind mit Sanftmuth überwinden möge."

2. Eine erneute Klage über die Unpünktlichkeit des Gottesdienstes 1751

Der Bescheid des Oberkonsistoriums vom 25. November 1741 in der Frage des pünktlichen Beginns des Gottesdienstes war sehr entgegenkommend gehalten. Wir können aber annehmen, daß er doch zu großzügig von dem Pastor gehandhabt worden ist. Freilich dauerte es noch volle zehn Jahre, aber dann brach der Sturm aufs neue in verstärkter Heftigkeit aus.

Am 28. Oktober 1751 gibt der Generalsuperintendent D. Hosmann Pastor Dreyer in einem ausführlichen Schreiben davon Kenntnis, daß der Amtmann persönlich bei dem Generalsuperintendenten wegen Verspätung im Beginn des Gottesdienstes vorstellig geworden ist. Sehr freundlich und schonsam bittet D. Hosmann den Pastor, diese erneute Beschwerde des Amtmanns zur Kenntnis zu nehmen, und zugleich bittet er, möglichst dem Amtmann in seinem Anliegen entgegen zu kommen.

"Wohlehrwürdiger und wohlgelehrter Herr Pastor, vielgeehrtester Herr und sehr werther Freund!

Ich bin von des Herrn Amtmannes Reichsgräfl. Excellence mit einer Visite beehrt worden und mündlich ersuchet, Euer Wohlehrwürden zu persuadieren, daß dieselben nicht die Gewohnheit wie-

derum annehmen mögten, den Gottesdienst später als gehörig anzufangen oder zu verziehen; dessen gantze Haushaltung werde dadurch in Unordnung gesetzt, maßen seine Domestiquen präzise um 12 Uhr speisen möchten und im Fall durch meine Vermittlung die Ordnung nicht zu retablieren wäre, werde er genötigt seyn, welches er ungern thun würde, bei dem Oberconsistorio darüber zu klagen. Ich habe erwidert, daß meinen Ermessen, das Stillestehn der Kirchenuhr die Ursache seyn mögte, das der Anfang des Gottesdienstes ein oder das andere mahl verzogen werde. Ihre Excellence aber antworteten: die reparation der Uhr hätte wegen Ursachen, die nicht kürztlich zu explicieren, maßen ausgestellt werden, und wenn solche auch geschehen wäre, könnte, doch deren Unrichtigkeit vorgeschützt werden; über den müßten die Herr Prediger doch an denen Orten, da keine Uhr ist. der Hochfürstlichen Verordnung darin nachleben; und die Verziehung des Gottesdienstes sei mehrmalen und ganz klärlich aus anderen Ursachen geschehen etc.: weil ich nun nicht für gut achte, daß bey dem Oberconsistorio Klage darüber geführt werde, maßen der Ausgang davon mißlich ist, als bitte ich dieselben freundschaftlich, in dieser Sache Ihre Excellence, wie es immer mehr möglich seyn wird, zu favorisieren und dadurch zugleich zu erweisen, daß meine Persuasion bei Ihnen kräftig sey. Ich halte, daß ich alles wiße, was mein vielgeehrtester Herr Pastor dagegen anzeigen könne, und ich habe es alles wohl überleget; aber es wird alles durch die Schuldigkeit, den Frieden gegen jedermann nachzujegen und ihn, soviel an uns ist, zu halten, übertroffen, und überwogen. Übrigens bitte ich dieses vielfertige Schreiben (denn ich bin zumahl wegen meiner vorhabenden Disputation anjetzo sehr occupiret) wohl aufzunehmen, und versichert zu bleiben, daß ich nie aufhören werde, mit besonderer Zuneigung und ganz vorzüglichem Wohlwollen zu seyn

Euer Wohlehrwürden
ergebenster und willigster Freund und Diener
G. C. Hosmann D.

Kiel, den 28sten Okt. 1751.“

Schon unter dem 30. Oktober 1751 erfolgt die geharnischte Antwort des Pastors auf diesen Brief des Generalsuperintendenten.

„Magnifice

Ew. Magn. höchstwerthe Zuschrift hat mich aufs neue von den bösen und unruhigen gesinnungen des hiesigen Amtmannes überzeuget. Ich weiß nicht, was ihm nun wieder fehlt, und da er seine Bößheit sonst nicht auslassen kann, so muß der arme Gottesdienst wieder herhalten, der unschuldige Priester muß nun wieder zu spät anfangen, die herrschafft. Ordnung übertreten, etwa zu lange schlafen, und das wichtigste war, den Herrn Grafen, den Reichsgrafen in seiner vermeindten iucundo stöhnen und seine Haushaltung einige Minuten in Unordnung bringen, d. i. der Priester will nicht nach seiner Pfeife tanzen, Welche Sünde!

Wenn ich die kleine Seele des guten H. und an die Gesinnung S. Hertzens gedenke, so wundere ich mich garnicht über seine Ver-

folungen, da er hinläuft und den Prediger bey seinen Oberen verklagt, und da er selbst das Hertz nicht hat, ihm was zu sagen, seine Vorgesetzten aufzubringen sucht, ihm Vorwürfe zu machen, bey demselben zu drohen, und ich weiß nicht welches Aufhebens über Kleinigkeiten zu machen: aber darüber wundere ich mich, daß er sich nicht entblödet, Ew. Magnif. mit Unwahrheiten und unerweißlichen Auflagen meinetwegen zu behelligen. Mußte er nicht befürchten, daß ich gefragt würde, und ich mich rechtfertigen dürfte? aber scheuet er sich auch wohl für die Wahrheit und Redlichkeit? was kan ein Mensch nicht thun, der nur seine begierden als seine Götzen anbethet!

Ew. Magnif. kennt meinen Gegner und mich, und dies wird mich schon sattsam rechtfertigen. Indessen kann ich Ew. Magnif. mit Grund der Wahrheit und mit meinem Gewissen versichern, worauf ich allenfalls Zeugen bringen könnte, daß ich nicht allein nicht zu späte, sondern noch wohl eher als sonst, eher als in meiner gantzen Nachbarschaft den Gottesdienst anfangen. Ist es dann und wann woh mahl, wiewohl sehr selten geschehen, daß es ein 4thel oder halbe Stunde später angegangen, so hat hier kein Vorsatz noch Muthwillen, sondern eine Nothwendigkeit helfs-bedürftigen zu dienen, obgewaltet. Und ist der Sabbat nicht um des Menschen willen?

Und womit will der H. Graf beweisen, daß ich zu spät anfangen? hier ist kein öffentliche Schlaguhr, daher muß ich mich nach meiner Taschenuhr richten, daß meine Taschenuhr mit der seinigen nicht vollkommen überein geht, was kann ich davor? und wie will er beweisen, daß meine eben unrichtig, seine aber richtig geht? Und kommt es denn auf eine 4tel Stunde auf dem Lande an! Da wir gewöhnlich um 10 Uhr im winter anfangen, unterweilen die Gesänge länger sind, als ein andermahl, die Predigt nicht nach Minuten abgemessen werden kann, so ist es unmögl., daß die Predigt allemahl præcise um 12 Uhr ausseyen kann.

Und was leidet denn der H. Graf darunter, wenn es noch eine 4tel Stunde später angehe? Doch seine Haushaltung kommt dadurch in Unordnung und seine Domesticken müssen ja præcise 12 Uhr speisen. O si tacuisset! Wie stolz und lächerlich lautet dies! Der Prediger, die ganze Gemeinde in ihren geistlichen Obliegenheiten soll sich nach der Haushaltung des Amtmannes richten, der nicht einmahl Patron der Kirche und noch dazu ein Feind von uns Predigern und unserer Religion ist! Er hat ja gebothen, daß diejenigen von seinen Leuten, welche nicht um 12 Uhr da sind, sollen nichts zu essen haben. Damit konnte er ja zufrieden seyn; allein er kann auch nicht leiden, daß die Leute lieber hungern, als aus der Kirche bleiben wollen. Und daher fängt er neue Unruhe an. Sein stoltzer Eigensinn treibt ihn zu solchen Klagen, die er nach seiner Lust mit herrschaftl. Verordnung bemäntelt und nach seiner Bosheit mit Drohungen begleitet. Kann er mich nicht tödten, so will er mich doch höhnen und kränken, der böse Mann! Gott verzeihe ihm seine Sündel!

Daher er drohet, sich bey dem O. Cons. zu beschweren, das mag er thun, wo es nicht ein fulgur expuli ist, das ich schon kenne. Will er das wagen und sich prostitulieren, das muß ich leyden. Vielleicht kann er auf solche Weise geschwinder zur Ruhe kommen,

umso mehr als ich schon eine ehemal. Ober Cons.-Resolution besitze (wohl aus dem Jahre 1741), die mich schützen kann. Daher fürchte ich nicht, daß der Ausgang mißlich sein dürfte, zumal da ich mich verteidigen kann und an Ew. Magn. einen Gönner habe, der die Gerechtigkeit und auch mich liebet.

Indessen, da Ew. M. sich die Mühe geben, mir, ohngeacht die hochgräfll. Klagen vorgewendet und unbillig sind, eine weise und recht väterliche Erinnerung, die ich mit ehrerbietigstem Dank anerkenne, zu geben, so können dieselben glauben, daß ich sovieler Hochachtung vor der Person und consilia habe, daß ich allen Fleiß anwenden werde, bloß um Ew. Magnif., meines allerbesten Gönners willen, alle etwaige Hindernisse zu heben, und auch in dieser gottesdienstlichen Sache zu zeigen, daß es größer sey, kleine Seelen mit Tugend und Wohlthun zu beschämen, als Ihnen in Eigensinn und Rache ähnlich zu werden.

Doch ich breche ab, und bitte um Vergebung meiner Weitläufigkeit. Wer kann seinen Geist allemahl dämpfen?

Ich bin Ew. Magnifice
 treu gehorsamster Diener
 Philipp August Dreyer."

Bordesholm, 30. Okt. 1751.

Wir spüren aus dieser Antwort, wie sehr das Verhältnis zwischen Pastor und Amtmann zerrüttet war. Dazu hatten in den zurückliegenden Jahren viele Eingriffe des Amtmanns in das persönliche Leben des Pastors geführt, auf die wir noch werden eingehen müssen, um zu verstehen, wie eine gewitterschwüle Atmosphäre sich bilden konnte, die immer wieder zu schweren Entladungen drängte. In dem gegebenen Fall der vergeblichen Vorstellung des Amtmanns bei dem Generalsuperintendenten D. Hosmann ließ natürlich die Reaktion des Amtmanns nicht lange auf sich warten. Am 29. November 1751 richtete er eine Eingabe an den Herzog selbst. In dieser Eingabe markierte der Amtmann den fürsorglichen Beamten, indem er behauptete, er habe nur das Wohl der Kirchenbesucher im Auge, die von den Außendörfern zum Gottesdienst kämen, und, da im Kirchort kein Krug vorhanden sei, den Unbilden der Witterung bei dem Warten auf den Beginn des Gottesdienstes ausgesetzt seien.

Er beruft sich sodann auf die in dieser Sache ergangenen hochfürstlichen Anordnungen.

„Durchlauchtigster Großfürst und Hertzog! Allergnädigster Herr!

Ew. kaiserliche Hoheit werden sich an allerhöchsten Gnaden zurück erinnern, wasmaßen unterschiedliche heilsame Constitutiones, zu welcher Tageszeit der Gottesdienst auf dem Lande in diesen Hertzogtümern des Sonntags anfangen und geendet werden soll, gnädigst

emanieret worden. Diesem ungeachtet wird von dem Herrn Pastor Dreyer zu Bordesholm der Gottesdienst so spät angefangen, daß er 11^{1/2} Uhr erstlich auf der Kanzel kommt, folglich lange nach 12 Uhr die Predigt noch nicht geendigt ist, ob ich nun gleich besagtem Herrn Pastori dieserhalben zu unterschiedenmahlen gebethen, solches zu ändern, weil es in meinem Hauswesen viele Unordnung machte, indem die Leute, so von meinen Domestiquen dem Gottesdienst wollen beywohnen, entweder garnichts zu essen kriegten oder ich zweymahl mußte decken lassen, der Herr Generalsuperintendent auch demselben deswegen anerinnert und der Herr Pastor versprochen, hierunter Enderung vorzunehmen, so wird doch beständig der Gottesdienst bis auf den Nachmittag hinausgezogen.

Allergnädigster Groß-Fürst, Hertzog und Herr! Ich weiß zwar wohl, daß der Herr Pastor Dreyer zu seiner entschuldigung einwendet, daß die Gemeine sich nur sehr spät versammle, dieses rühret daher, weil zu Bordesholm keine Krüge, und die Leute also, wenn sie zur rechten Zeit zur Kirche sich einfinden, die mehrste Zeit etzliche Stunden in Kälte und Regen warten müssen, bis der Gottesdienst angethet. Wann aber der Herr Pastor die Predigt nach Ew. Kaiserl. Hoheit allergnädigster immediaten Verfügung zu einer bestimmten ordentlichen Zeit angehen lassen wolte, und der Gemeinde solches kundthäte, würde dieselbe sich zu rechter Zeit, wie sie selber wünscht, gewiß einfinden.

Ew. Kaiserl. Hoheit habe also allerunterthänigst bitten wollen, zur Abkehrung der vielen Unordnungen so dieserwegen entstehen, die allergnädigste Verfügung ergehen lassen, daß zukünftig der Gottesdienst der Kirche zu Bordesholm zufolge der gnädigsten emanirten Constitution zu rechter Zeit angefangen und die Predigt längstens 12 Uhr möge geendigt seyn.

Der ich übrigens in tiefster Submission ersterbe.

Ew. Kaiserl. Hoheit

unterthänigst gehorsamster Diener G. G. v. Dernath.

Kiel, 29. Nov. 1751

Allerunterthänigste Bitte, mein des Großfürstl. Conferentz-Raths und Amtmanns Gerhard Graf v. Dernath wegen des Gottesdienstes in der Kirche zu Bordesholm."

Der Herzog gibt alsbald die Eingabe des Amtmanns an den Pastor Dreyer zur Äußerung binnen 8 Tagen über das Oberkonsistorium in Kiel. Leider ist uns die Antwort und Rechtfertigung des Pastors zur Beschwerde des Amtmanns nicht erhalten. Es ist aber aus der Anordnung des Herzogs auf die Erklärung des Pastors zu schließen, daß dieser den Schaden an der Turmuhr, durch den diese nur ungenau oder gar nicht die Zeit ansagen konnte, für seine angebliche Unpünktlichkeit im Gottesdienst verantwortlich gemacht hat. Pastor Dreyer reicht seine Rechtfertigung mit einem persönlichen Begleitschreiben an den Generalsuperintendenten

D. Hosmann ein, das nur bei einem sehr freundschaftlichen Verhältnis dieser Männer zu einander verständlich ist. Jedenfalls läßt es nicht erkennen, daß der Pastor sich selbst irgendwelche Schuld an dem zerrütteten Verhältnis zwischen sich und dem Amtmann beimißt.

Das Begleitschreiben des Pastors an D. Hosmann lautet:

Ew. Magnificence übersende hierdurch die gnädigst geforderte und unterthänigst von mir befolgte Verantwortung gegen die Klage des Herrn Grafen wider mich. Dieselben werden daraus ersehen, wie wahrhaft Unschuld und Gerechtigkeit auf meiner Seite seyn, und wie wenig ich mich für einen solchen Ankläger zu fürchten habe, der so zerbrechliche Pfeile führt und sich schämen muß, einen ehrlichen Mann und rechtschaffenen Prediger unrecht zu beschuldigen und unanständig zu beunruhigen. Gottlob daß meine Feinde keine andern Waffen haben, mich anzufallen, als solche, die elend sind und auf sie selbst zurückprallen, und ich danke meinem Heyland auf den Knien, daß er mich bishero mit seinem Geiste geleitet, daß ich auf ebener Bahn gewandelt und meinem Widersacher keine solche Blöße gegeben, die mir schädlich seyn dürfte.

Ich habe also das feste Vertrauen, daß, da Ew. Magnificence die Gerechtigkeit und auch mich lieben, meine Verantwortung mit dero vielvermögenden Ansehen noch kräftiger unterstützen und dahin lenken werden, daß diesen und dergleichen Angriffen einmahl für allemahl nachdrücklich Maaß und Ziel gesetzt werde. Zu wem sollen wir Priester unsere Zuflucht zur Zeit der Noth nehmen, als zu Ew. Magnificence. Sie, Herr Generalsuperintendent, müßen nächst Gott unser Schützer seyn gegen die mächtigen weltlichen Feinde, die, wenn sie merken, daß sich ein solcher Mann wie Sie sind, ins Mittel schlägt und uns vertheidigt, sich fürchten und geschmeidig werden. Ich erwarte demnach einen erwünschten Ausgang von dieser schlechten Sache, und ich hoffe von dem Oberconsistorio hierin ein angenehmes Weynachtsgeschenk.

Ew. Magnificence empfehle mich und bin pp

Ew. Magnificence

treu gehorsamster Diener

Philipp August Dreyer.

Bordesholm, 15. Dez. 1751

P.S. Was ist, das mir die Wohlfahrt schenkt?
Gott, Tugend und ein gut Gewissen."

Die Empfehlung des Generalsuperintendenten, wenn sie wunschgemäß ausgefallen sein sollte, hat jedenfalls auf den Bescheid des Herzogs nicht gerade mildernd eingewirkt. Der Herzog schließt sein Schreiben mit der deutlichen Erklärung

„wir wollen gnädigst, daß ihr, so bald die Kirchen-Uhre am dasigen Orte nach dem Kirchenvisitationsschluß von 1750 repariret werden, welches ohne Anstand zu verfügen, ihr euch nach solcher richtet, und nach Maßgebung der unteren 25. Novembris 1741 von uns abgege-

benen Verordnung den Gottesdienst vornehmet. Hierauf geschieht unser gnädigster Befehl, und wir sind euch mit Gnaden gewogen“.

Die Wiederinstandsetzung der Kirchenglocke ist dann offenbar erfolgt, denn in einem dienstlichen Schreiben des Generalsuperintendenten D. Hosmann an Pastor Dreyer wird ausgeführt, daß der Amtmann versucht hat, auf den Organisten Luetkens einzuwirken, die Turmglocke vorzustellen. Wir dürfen daraus schließen, daß sich der Pastor in der Säumigkeit und Unpünktlichkeit im Beginn des Gottesdienstes nicht irgendwie eines Besseren besonnen hat. Aber viel anstößiger erscheint doch das Verhalten des Amtmanns, der in dem Konflikt 1751 den Organisten bezichtigt hatte, er stelle die Glocke nach, jetzt aber auf ihn einzuwirken sucht, die Glocke vorzustellen, um so die Unpünktlichkeit wieder auszugleichen. Offenbar ist der Organist gegenüber dem Amtmann unter dem Eindruck solcher charakterlosen Zumutung sehr deutlich geworden, denn der Generalsuperintendent D. Hosmann schreibt unter dem 20. November 1752 dem Pastor Dreyer:

„eine höchste Ordre allerunterthänigst zu befolgen, die per clementissimum rescriptum vom 13. d. Mts. mir geworden, habe ich den Organisten und Küster Lützens vor mich zu fordern, um ihm das ungebührliche Betragen gegen Ihre Kays. Hoheit Conference-Rath und Amtmann, Herren Grafen von Dernath, das er neulich, da derselbe ihn intimieren lassen, die Bordesolmer Kirchenglocke früher zu stellen, eine schnöde Antwort darauf wissen lassen, zu vermeiden, um ihn zu mehrerer Bescheidenheit gegen denselben anzuweisen. Ich ersuche demnach meinen vielgeehrtesten Herrn Pastorem, dem Organisten meo nomine solches anzudeuten und von ihm zu erfordern, daß er sich dazu hieselbst sistire“.

Der Organist, von seinem Pastor von diesem Schreiben und Auftrag des Generalsuperintendenten in Kenntnis gesetzt, behauptet, sich keines Vergehens bewußt zu sein. Er hofft, als Beklagter auch gehört zu werden, und er werde wissen, wie er sich verteidige. *„Ich zweifle nicht, schreibt Pastor Dreyer dem Generalsuperintendenten zurück, daß, wenn Ew. Magnificence ihm zu reden erlauben werden, er soviel sagen kann und wird, daß dieselben zum Theil darüber erstaunen werden.“* Über diese Vernehmung wissen wir nichts Näheres. Aber schon vorher unter dem 16. Oktober 1752 hat der Herzog Peter dem Amtmann sehr deutlich die Meinung gesagt. Die Abschrift dieses Schreibens ist auch dem Pastor zugestellt worden. Es heißt darin:

„... wir wollen gnädigst, daß ihr auch hinfüro aller Jurisdiktion über Kirchen-Bedienstete, insofern es ihr officium anbetrifft, enthaltet, infolglich die dem Supplicanten wegen der Stellung der Kirchen-Uhr diktierte 2 Rtl. Brüche nicht eintreiben, und insofern die demselben in dem Befehl vom 12. Maius angedrohte execution bereits verfüget, solche 2 Rchl. nebst denen etwa abgepfändeten Sachen restituieren lasset. Gegeben, Kiel, den 16. Okt. 1752.“

Das war das Wort, das der Pastor Dreyer so lange erbeten und bisher vergeblich erwartet hatte, daß dem Amtmann der Übergriff in die kirchliche Rechtsprechung und Verwaltung untersagt werde.

Mit der Kirchenglocke freilich hat es auch in den folgenden Zeiten noch manche Schwierigkeiten gegeben. Im Jahre 1755 hat sich der Amtmann wieder beim Herzog beschwert, daß die Kirchenglocke seit einigen Wochen stehengeblieben sei, und daß seine Vorstellungen, die der Organist Luetkens kräftig unterstützt habe, die Kirchengeschworenen in keiner Weise veranlaßt hätten, dem Übelstand abzuhelfen und die Kirchenglocke, die völlig verunreinigt sei, einer gründlichen Säuberung zu unterziehen. Auch Pastor Dreyer hat vergeblich die Kirchenjuraten an ihre Pflicht gemahnt, so daß nach wie vor die Kirchenglocke außer Betrieb blieb. Der Amtmann hat in seiner Vorstellung gegenüber dem Herzog darauf hingewiesen, daß *„das Stillestehn der hiesigen Kirchen-Uhr nothwendig viele Unordnung sowohl in Absicht der Haushaltung wie eines jeden insonderheit als auch hauptsächlich des öffentlichen Gottesdienstes... entstehen muß.“* Der Herzog nimmt dann aus der allseitigen Beschwerde über die Pflichtversäumnis der Kirchenjuraten Veranlassung, den Kirchenjuraten zu befehlen, *„daß ihr die dortige Kirchenglocke ohne Anstand wieder in Ordnung bringen lasset und dadurch alle daraus entstandene Unordnung euren Eiden und Pflichten gemäß in Zukunft verhütet.“* Als auch diese herzogliche Mahnung unbeachtet bleibt, droht der Herzog mit *„willkührlicher Strafe“*, wenn die Juraten nicht endlich dem Übelstande abhelfen.

Wieder führt der Amtmann für seine Beschwerde den öffentlichen Gottesdienst ins Feld, was erkennen läßt, daß sich der Pastor noch nicht zur Beobachtung eines pünktlichen Beginns des Gottesdienstes durchgerungen hat. Andererseits zeigt dieses kleine Beispiel, wie schwach die Autorität der staatlichen Obrigkeit damals war, daß die in Eid und Pflicht

genommenen Juraten die Befehle des Amtmanns und sogar des Herzogs in ihrer sturen Gleichgültigkeit einfach zu ignorieren wagen.

3. *Der Copulationsschein und die Zuchthausgelder*

Neben der sich immer wiederholenden Klage des Amtmanns über die gottesdienstliche Unpünktlichkeit läuft eine dienstliche Beschwerde dieses Mannes bis zum Herzog über ein vorgebliches Versäumnis des Pastors, das auch in seiner Substanz ein seltsames Licht auf die damaligen Verhältnisse in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche wirft. Die Eheschließung war nach bestehendem Recht Sache der Kirche. Aber im Gebiet der großfürstlichen Lande war der Pastor gehalten, vor Vollzug einer Copulation sich eine Bescheinigung des Amts des Inhalts vorlegen zu lassen, daß gegen die Absicht der Eheleute, die Ehe einzugehen, nichts einzuwenden sei und daß die Zuchthausgelder für das Zuchthaus erlegt seien. Die staatliche Aufsicht über die kirchlichen Copulationen hatte einen doppelten Zweck. Sie sollte sichern, daß bei Eheschließungen von Witwen für die Kinder aus erster Ehe rechtzeitig Vormünder bestellt werden konnten. Daneben verschaffte sich der Staat eine Steuer, durch die er das Zuchthaus in Neumünster leichter finanzieren konnte. Heute mutet uns diese Verbindung zwischen kirchlicher Trauung und einer Abgabe an den Staat für eine Anstalt der öffentlichen Sicherheit sehr seltsam an. Die Übertretung dieser Anordnung wurde mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthl. geahndet.

Der Amtmann meinte nun, den Pastor bei einer Übertretung dieser staatlichen Bestimmungen für die kirchlichen Copulationen ertappt zu haben. Er wandte sich sofort an den Herzog mit einer Beschwerde über den Pastor, dem er die Nichtbeachtung einer staatlichen Verordnung in 2 Fällen zur Last legte. Unter dem 13. Juli 1752 gab die herzogliche Kanzlei die Beschwerde des Amtmanns an den Pastor Dreyer zur Stellungnahme. Die Antwort und Rechtfertigung des Pastors in dieser Sache möge im Auszuge folgen, weil sie die charakterlichen Gegensätze der beiden Rivalen deutlich werden läßt. Nach dem üblichen hochhoffiziellen Eingang gibt

der Pastor zu der gegen ihn erhobenen Beschwerde folgende Erklärung:

„Allergnädigster Herzog und Herr! Ich bedaure von Hertzen, daß der Herr Conference-Rath Graf v. Dernath durch diese seine getane Anzeige eine neue Probe seiner abgeneigten Gesinnung gegen mir habe zu Tage legen wollen. Denn wie kann ich seyn Betragen anders ansehen? Da, wenn ich auch ohne Producierung eines Amtsscheines copuliert hätte und dadurch einige Zuchthausgelder nicht wären bezahlet worden, diese Sache meinem Bedünken nach, eigentlich nicht den H. Amtmann, sondern den H. Amtsschreiber angeht, als welchem die herrschaftl. Hebung und derselben Berichtigung anvertrauet sind, und man mich, wenn man wohlgesinnet gewesen wäre, im Fall eines Versehens wohl eher erinnern und nachbarlich befragen, als der Hohen Herrschaft solche Kleinigkeiten sogleich vorbringen und höchst strafbar vorbringen mögen. Ist denn der Herr Graf auch kein Mensch oder so vollkommen, daß er sich in keiner Sache versehen sollte, wie übel aber werde er es z. E. einem Prediger nehmen, wenn dieser alle und jede Kleinigkeit dabei er etwa keinen bösen Willen gehabt, der hohen Herrschaft anzeigen und gehässig vorstellen wollte? Werde er dieses gerne sehen u. hätte er sich hier nicht gerne der Regel erinnern mögen: Quod tibi non vis fieri! — — Doch warum will ich hieran mehr erwähnen, da dies alles zu meiner Rechtfertigung in gegenwärtiger Sache wenig beitragen kann und E. K. H. beneits aus so vielen anderen Proben von dieser Gesinnung überzeugt sind.

Ich will vielmehr zu meiner allerunterthänigsten Verantwortung selbst schreiten und klärlich zeigen, wie unverdient man mich hat anzeigen und verklagen wollen.

Was demnach

1. den Kasten Brüning v. Bordesholmer Hoffelde betrifft, den ich im vorigen Herbst ohne Produzierung eines Amtsscheines copuliert haben soll, so wird die Anlage sub. lit. A das Gegenteil erweisen und meine Unschuld auf das Klärste retten.

2. die verwitwete Ernst aus Schmalstede betreffend, so wird der angelegte Schein sub. lit. B ebenfalls ergeben, wie wenig strafbar ich sey. Denn obzwar der Schein nicht vom vorigen Herbst, da sie copuliert ist, lautet, so sind die Zuchthausgelder doch richtig bezahlt worden. Daß aber der Schein etwas später eingebracht worden, rührt nicht daher, daß ich der Witwe nicht gesagt, noch sagen wollen, den Schein zu producieren, welches sie auch nicht bezeugen wird noch kann, sondern daher, daß sie es vergessen, ihn zu bringen, da ich indessen in der Meinung stehe, er sei gebracht worden. Und wie leicht kann solcher unvorsätzlicher Irrthum und Vergessenheit bei andern vorfallenden Geschäften entstehen, da man morgen aus der Acht lassen kann, was man heute sich feste vorgenommen hat. Davon ich auch die besten und vorsichtigsten nicht freysprechen kann. Da ich aber mein Register der Copulierten mit dem Vorrathe meiner Scheine vor einigen Wochen verglich, und den von der Witwe Ernst nicht fand, auch mich deswegen bei dem H. Amtsschreiber erkundigte, so ließ die Frau gleich holen und mir den Schein

bringen, der hier angelegt ist; daß also weder die Zuchthausgelder unbezahlt geblieben, noch von mir ein vorsätzl. Versehen begangen, wie dies noch dazu, sogleich von mir nach geschehener Überzeugung verbessert worden. Weswegen denn auch von Ew. Kaiserl. Hoheit eine huldreiche Nachricht zuversichtlich hoffe, umso mehr da ich dergleichen unvorsätzliche Versehen um meine Pflicht, — auch gefährl. Situation willen — möglichst zu verhüten, heilig verspreche. Wenn aber der Herr Graf vorgibt, daß dadurch, daß die Witwe Ernst ohne Schein copuliert worden, es geschehen, daß ihre Kinder erster Ehe keine Vormünder bestellet worden, so wird dieses durch die Beylage sub lit c wiederlegt, indem daraus klärlich erhellt, daß ohngeacht kein Amtsschein producieret worden, dennoch die Vormünder bestellet sind. Was kann also der nicht erhaltene Schein für Schuld haben? Wie denn überhaupt die Amtsscheine wenigen oder keinen Einfluß in die Bestellung der Vormünder zu haben scheinen, indem, da die copulationes erst nach 2 oder 3mahl. proclam. geschehen, diese den H. Beamten zumahl sie in loco nicht unbekannt seyn können und sie also Zeit genug haben, ihres Amtes zu warten; überdem die Scheine auch erst gemeiniglich am Tage der copul. eingeliefert werden, da denn die Bestellung der Vormünder nicht geschehen wird und überhaupt die Scheine hauptsächl. nur die Zuchthausgelder und deren Berichtigung betreffen.

Dies ist es, K. H. u. H., was ich zu meiner Verantwortung allerunterthänigst habe beybringen sollen und können und muß es Höchstdemselben Ermessen anheimstellen, wie weit dieselben zu reichend seyen. Der ich übrigens zu allerhöchster Gnade und Protection mich demütigst empfehle und in tiefster Devotion ersterbe. Ew. Kaiserl. Hoheit untertänigster und gehorsamster Diener

Philipp Aug. Dreyer
Bordesholm, 25, July 1752."

Man wird nicht sagen können, daß die Rechtfertigung des Pastors für sein Versehen überzeugend wirken konnte, besonders wenn er erwartete, daß die Beamten des Amtshauses durch das Aufgebot der Brautpaare im Gottesdienst selbst sich Kenntnis von der bevorstehenden Trauung verschaffen sollten. Auch der Pastor selbst war seiner Sache nicht sicher und schrieb deshalb noch einen persönlichen Brief an den Etatsrat Muhlius in Kiel mit der Bitte, sich in dieser Sache seiner freundlichst annehmen zu wollen. Auch dieser Brief kennzeichnet den Pastor in seiner Harmlosigkeit, die immer wieder auf die Ausbrüche der Gehässigkeit seitens des Amtmanns stoßen mußte.

Ob der Etatsrat Muhlius wirklich in dieser Sache für den Pastor eingetreten ist, wissen wir nicht. Jedenfalls hat die Fürsprache, wenn sie geschehen sein sollte, keinen Erfolg gehabt.

Die Antwort des Herzogs erkennt die Schuldlosigkeit des Pastors im ersten ihm zur Last gelegten Fall an. Auch im zweiten Fall spricht die herzogliche Regierung den Pastor von der Strafe von 10 Rchtlrn., für die der Amtmann plädiert hatte, frei, erlegt ihm aber doch auf, daß *„Du in Zukunft sothaner Constitution bey der darin angedrohten Strafe strikte gelebest ...“*

Hiermit schließen wir den ersten Teil unserer Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Amtmann und dem Pastor. die kleinliche Art des Amtmannes fand reichliche Nahrung in der recht unbekümmerten Art des Pastors hinsichtlich des Beginns des sonntäglichen Gottesdienstes. Ganz gewiß können auch wir für diese großzügige Art des Pastors schlechterdings kein Verständnis aufbringen. Aber war diese Haltung etwa der Ausdruck einer verantwortungslosen Vernachlässigung der Ordnung? Es liegt doch wohl dieser uns heute unvorstellbaren Bedenkenlosigkeit die ganz andere Auffassung und tatsächliche Haltung dem Sonntag gegenüber zugrunde. Der Sonntag ist der Tag des Herrn und damit der Tag, an dem es nicht in erster Linie auf Zeit und Pünktlichkeit ankommt, der Sonntag ist der Tag der inneren Stille und des Friedens. „Da sollst Du von Deinem Werk lassen ab, damit Gott sein Werk an Dir hab“. Da spielen Minuten, ja, größere Zeitbußen, keine Rolle. Hinzu kommt allerdings dann noch ein anderes Moment zur Erklärung dieses seltsamen Verhaltens eines durch und durch gewissenhaften Menschen. Es war der Vertreter des Staates, der dem Pastor als Hüter der kirchlichen Ordnung entgegentrat. Das reizte den Pastor zu ewigem Widerstand und Widerspruch, zumal dieser Vertreter des Staates einer anderen Konfession angehörte, Glied der römisch-katholischen Kirche war und nach dem Gesamteindruck seiner Persönlichkeit überhaupt ohne jede Verbindung mit Kirche und Glauben lebte. Reichsgraf Gerhard von Dernath und Pastor Philipp August Dreyer hatten innerlich nichts, aber auch wirklich nichts gemein und waren doch dienstlich miteinander verbunden und mußten immer wieder miteinander auskommen. Das nächste Kapitel unserer Darstellung mag gerade diesen Eindruck verstärken, daß zwischen diesen beiden Männern sich nicht einmal mehr eine Brücke von Mensch zu Mensch schlagen ließ,

4. *Der Pastor und seine Frau wollen nicht vor dem Gericht
„Bordesholmisch Ding und Recht“
erscheinen und weigern sich, dort auszusagen.*

Wie tief das Verhältnis der beiden Männer, die die geistliche und weltliche Autorität in der Gemeinde verkörperten, im Innersten zerrüttet war, können wir am deutlichsten aus einem Vorfall aus dem Jahre 1748 ersehen, auf Grund dessen der Amtmann versuchte, den Pastor und seine Ehefrau vor sein gerichtliches Forum zu zitieren. Der Sachverhalt war folgender: Im Bordesholmer See war ein neugeborenes Kind tot aufgefunden. Der Verdacht, das Kind geboren und umgebracht zu haben, fiel auf die „Amme“ des Pastors. Was es um diese Amme gewesen ist, wird nicht ganz klar. Da im Verlauf der Untersuchung noch ein Hausmädchen im Pastorat erwähnt wird, wird die sogenannte Amme die Pflegerin der kleinen Kinder des Pastors gewesen sein, die schnell aufeinander folgten.

Der Amtmann ist nun nicht selbst an den Pastor herangetreten, was das Einfachste gewesen wäre, um die Verdachtsmomente zu klären. Er hat dem Kammerassessor und Amtsschreiber Goldbeck Weisung erteilt, sich mit dem Pastor über dessen und seiner Ehefrau vor dem Amt vorzunehmendes Verhör zu verständigen. Diese Anweisung liegt natürlich in den hiesigen Akten nicht vor, sie läßt sich aber entnehmen aus der schriftlichen Äußerung des Pastors über das ihm vom Amtmann durch den Amtsschreiber gestellte Ansinnen. Der Pastor hat dem Amtmann bei aller Ehrerbietung vor dem Amt, das dieser zu vertreten hat, in aller nur wünschenswerter Deutlichkeit eine Absage erteilt, die folgenden Wortlaut hat:

„Hochgebohrener Herr Reichsgraf, Hochgebietender Herr Conference-Rath, Gnädiger Herr!

Ew. Hochgebohren haben mir durch den Herrn Kammer-Assessor und Amtsschreiber anzeigen lassen, wasmaßen dieselben nach einer auf dero geschehenes Anhalten und Anfrage von wegen eines hieselbst gefundenen toten Kindes erhaltener allernädigster Resolution mich und meine Frau sub fide iuramenti abzuhören gewilliget wären. Wie ich aber Bedenken trage, mich, vieler zu besorgender Folgen halber, nebst meiner Frau vor dem foro des hiesigen Amtes zu stellen und mich dieser Sache wegen alda abhören zu lassen, so habe hierdurch gehorsamst anzeigen und obgedachtes Zumuthen verbitten wollen. Unter dessen, da ich in dieser Blutsache der Gerechtigkeit im geringsten einige Hindernisse zu machen willens ge-

wesen noch itzo bin, so habe zur Steuer der Wahrheit, zum Preise der Gerechtigkeit und zur Rettung der Unschuld nachfolgende Umstände zu dero Nachsicht und etwa fernerer einzusehender Relation als eine Beylage freundschaftlich und nachrichtlich auf mein Gewissen berichten wollen und sollen. Es ist wahr, daß ich und meine Frau auf meine Hebamme vor einiger Zeit Verdacht gehabt, als wenn sie schwanger wäre. Ich redete als Herr des Hauses und als ihr Beichtvater deswegen mit ihr nachdrücklich und stellte ihr ernstlich vor, sie sollte mir die Wahrheit sagen, ob sie schwanger wäre oder nicht, indem, wenn ersteres wäre, sie zwar leiden müsse, was ihre That wäre, ich aber sie nicht länger im Hause haben wollte. Worauf sie aber mit großer Freymüthigkeit und muntern, aber nicht fremdem Wesen (als wozu sie nach ihrer mir bekannten Gemütsart nicht geschickt ist) antwortete, ich könnte wegen ihr ganz außer Sorgen seyn, indem sie, zu geschweigen, daß es unverantwortlich wäre, mir Verdruß im Hause zu machen, und daher lieber bekennen und weggehen würde, wenn sie die Schandthat begangen; sie hätte mit keiner Mannsperson was in Unehren zuthun gehabt, und was die Stärke ihres Leibes beträfe, als worauf der meiste Verdacht sich gründete, daß sie in längerer als ein halbes Jahr ihr ordinaire nicht gehabt, als wozu sie jederzeit sehr geneigt gewesen. Ich wurde darüber wieder ruhig mit dem Beyfügen, sie sollte mir nichts vorlügen, welches sie erwiderte, nicht thun zu wollen und zu können, da sie noch Gott kannte und ein Gewissen hätte. Wie nun das Kind gefunden wurde, und Ew. Hochgeb. mir dero Verdacht der Amme wegen eröffneten und unter anderem mir sagten, meine Frau hätte sie einen Morgen stöhnen gehört und in ihrem Blut gefunden und darüber unruhig meine Frau befraget, so habe, von der Sache ganz anders berichtet, mir die Ehre genommen, Ew. Hochgeborenen verwichenen Freytag als den 3. huius zu eröffnen, daß

1.) da die Amme, ohne von mir oder von meiner Frau etwas zu erfahren, gehört haben muß, sie wäre wegen des ermordeten Kindes in Verdacht, dieselbe mir entgegengekommen, mit einem Strom von Thränen und aufgehobenen Händen beteuert und bezeuget, ohne Fluchen, Verwünschungen und Frechheit, daß sie unschuldig wäre, sie wolle Gott auf ihren Knien bitten, er möge die Schuldige entdecken und die Unschuldige retten, und so wenig sie Bedenken tragen würde, wenn sie schuldig wäre, ihren Kopf herzugeben, so freudig würde sie seyn in Überzeugung ihres guten Gewissens auch der schärfsten Untersuchung sich zu unterwerfen, sie setzte hinzu, daß, wenn sie ihr Gewissen beunruhiget, da das Kind gefunden und heraufgebracht worden, sie ja wohl toll gewesen wäre, einen Augenblick länger in meinem Hause zu bleiben, so aber wollte sie keinen Schritt weichen.

2.) was meine Frau beträfe, als wenn sie ihr stöhnen gehöret und in ihrem Blut gefunden, so sey das eine grobe Unwahrheit und dem Herrn Grafen fälschlich vorgebracht, indem ihr wohl gegen 10 Uhr von der Küchenmagd gesagt worden, daß die Amme am frühen Morgen eine Blutstürzung bekommen und ganze Stücken Blut, wie sie gesagt, von ihr gegangen, eine Sache, die nach dem Zeugnis erfahrener Frauen bei Gebährenden keine Statt findet, welches sie denn auch meiner Frauen gestanden. Diesem nach, da diese Umstände

wahrhaftig sich also verhalten, da ich moralement gewiß bin, daß die Amme nicht schwanger gewesen, da die Person mehr blöde, furchtsam und einfältig, als frech und verschlagen ist, wie die liederlichen Huren zu seyn pflegen, und ich, solange sie in meinem Hause gewesen, nichts unartiges, liederliches und boshaftes, vielmehr noch einige Gottesfurcht an ihr gewerkt; überdem das Vorgeben wegen der Aussage meiner Frauen, das Verdacht erwecken könnte, ebenfalls grundfalsch ist, wiewohl sie im Falle der Richtigkeit noch keinen wahren Grund einer gerechten Beschuldigung, nach aller Medicorum und Rechtsgelehrten Einstimmung enthalten dürfte, so bin ich nunmehr vollkommen überführt, daß meine Amme unschuldig ist an dem Kindesmord, es mag denn auch entweder eine hiesige oder anderweitige liederliche Person gethan, die da wolle.

Dies habe Ew. Hochgebohren berichten wollen, dafern es nicht zureichend wäre, so müssen wir uns gefallen lassen, coram foro competenti abgehört zu werden und die Wahrheit allenfalls juratorisch zu bestätigen, womit die Ehre habe, mich zu empfehlen und zu seyn Ew. Hochgebohren untertänigster Diener Phil. Aug. Dreyer."

Man hätte annehmen sollen, daß dieses Schreiben dem Amtmann genügt hätte, um den Pastor und seine Frau aus dem Verfahren auszuschneiden. Es wäre ja wohl das Einfachste gewesen, das zu tun, was die beschuldigte „Amme“ selbst vorgeschlagen hatte, daß man sie ärztlich untersuchen lassen sollte. Der Amtmann wäre als Gerichts- und Polizeiherr zu solcher Anordnung ohne Weiteres ermächtigt gewesen. Aber der Amtmann berichtete an die herzogliche Kammer und erreichte, daß diese unter dem 13. May erklärte,

„daß die sothane Anhörung nicht ausgesetzt werden mag, und wir Euch und den Kammer-Assessor und Amtsschreiber Goldbeck dazu insbesondere pro commissariis ernannt haben, als gesinnen wir, resp. an Euch hiermit und wollen gnädigst, daß ihr beiderseits den Pastorem Dreyer nebst seiner Ehefrau praevia denuntiatione sub fide iuramenti abhöret und das Protokollum anhero einsetzet. Hieran verrichtet Ihr unsern resp. gnädigsten Willen und Befehl und wir verbleiben.“

Diese Anweisung wird dann noch von der herzoglichen Kammer unter dem 16. May dahin ergänzt, daß das Verhör des Pastors und seiner Ehefrau „*insgeheim*“ erfolgen solle, und „*daß die Amme des bemeldeten Pastoris Dreyer davon überall nichts erfahre.*“ Die Genannten sind „*sub fide iuramenti abzuhören und solchem nächst das Protokollum nebst einem Bericht anhero einzusenden. Hieran verrichtet ihr unsern gnädigsten Willen.*“

Dieser strikte Bescheid hat nun den Pastor Dreyer veranlaßt, seinen Rechtsanwalt und Freund Dr. Benisch in Rends-

burg um Rat zu fragen. Dieser entwirft ein Memorial, das er dem Herrn Grafen abschriftlich einreichen möge,

„worunter sie folgendes nebst dero Gebietherin zu setzen und zu unterschreiben haben würden: daß alles dasjenige, was in vorstehendem Bericht an den Herrn Conference-Rath und Amtmann Graf v. Dernath enthalten, die reine Wahrheit ist, und soviel uns von dieser Sache und deren Umständen bewußt ist, solches haben wir beyden Eheleute, nachdem wir solches alles reiflich erwogen und nachgelesen, zu Steuer der Wahrheit und zwar an Eydes Statt vermittelt unserer eigenhändigen Namensunterschrift bezeugen und attestieren wollen.

Bordesholm, den 18. May 1748

P. A. D. nomen uxoris Dreyern.“

Darauf fertigte Pastor Dreyer noch an demselben Tage eine Eingabe an den Herzog selbst ab, die ein grelles Licht auf das zerstörte Vertrauen zwischen Pastor und Amtmann wirft. Mit unerschrockener Entschlossenheit weigert sich der Pastor, vor dem öffentlichen Gericht, das unter dem Vorsitz des Amtmannes stattfindet, mit seiner Frau zu erscheinen und auszusagen.

„Durchlachtigster Großfürst, gnädigster Herzog und Herr, Ew. Kayserl. Hoheit haben auf die von dem Herrn Conference-Rath und Amtmann Gafen von Dernath eingereichte Vorstellung wegen des in dem Bordesholmer See vor einiger Zeit todt aufgefundenen Kindes und des solcherhalben wider meine Amme angeblich vorwaltenden Verdachts, nach denen mir angezeigten Resolutionibus vom 6. und 13. May a. c. zu verfügen und gedachten, H. Conference-Rath nebst dem Herrn Kammer-Assessor Goldbeck aufzugeben gnädigst geruhen wollen, daß dieselben mich und meine Frau über das von ersterem denuncierte factum summariter sub fide iuramenti abhören und das Protocollum anhero einsenden solle.

Gleichwie nun bekanntlich nach denen landsherrl. Verordnungen wir personellement unter das hochpreisliche Oberconsistorium stehen, mithin insofern wir in dieser Sache abgehört werden müssen, wir daselbst zu vernehmen, als woselbst wir, wenn solches bey den nachher zu berührenden Umständen für unumgänglich nöthig erachtet werden mögte, denn auch uns unterthänigst und demüthigst zu sistieren bereit und erbötig sind, im Gegenteil aber uns vor dem hiesigen Amtsgerichte zu sistieren verschiedener übler Folgen halben für gefährlich und höchst nachtheilig achten; gestalten die Erfahrung gelehret, wie sehr ich mich zu hüten, von der Direction des hiesigen Amtsgerichts- und Amtmanns Grafen von Dernaths für meine und meiner Ehefrau Person zu dependieren, und erfolgich der unterthänigsten demüthigsten Zuversicht lebe, Ew. Kaiserl. Hoheit uns mit der anbefohlenen Aussage in vorerwähnter Sache vor hiesigem Amtsgericht zu verschonen und uns al-

lenfalls vor einer aus dem hochpreisl. Oberconsistorio gnädigst zu verordnenden Kommission vernehmen zu lassen huldreichst geruhen werden; so muß nun mit tiefster Demuth anzeigen, wasmaßen der wider die in meinem Dienste stehende Amme bei dem H. Conference-Rath und Amtmann Grafen von Dernath angeblich vorwaltende Verdacht, als wenn dieselbe das in dem Bordesholmer See todt gefundene Kind zur Welt gebracht nebst andern wohlgedachtem Herrn Grafen deshalb von gedachter Amme angeblich zu Ohren gekommenen Umständen ganz unbegründet sey. Ich habe dieses wohl-gemeldetem Herrn Grafen in einer an denselben unterm 5. May a. c. abgelassenen Zuschrift, wovon hierbey die Abschrift sub Nr. 1 unterthänigst beyfüge: zur Steuer der Wahrheit geziemend, und ich zweifle fast, daß derselbe dieses mein Schreiben seiner 2ten Relation unterthänigst mit beygefüget haben wird, gestalten Ew. Kaiserl. Hoheit sonsten daraus gnädigst zu bemerken geruhet haben würden, wie ungegründet der Verdacht gegen meine Amme sey, mithin meine und meiner Frauen fernere Abhörung fruchtlos sey, da ich wohl nicht die Praesumption wider mich habe, daß ich anders münd- und persönlich zu deponieren werde, als ich in diesem glaubhaften Bericht bezeuget, oder daß meine Frau etwas anderes von dieser Sache und deren Umständen bekannt sey, als ich mich darüber in mehr angezogener Missive geäußert, nicht zu berühren, daß wenn wir etwas dagegen und unserer Ammen verfängliches deponieren könnten, hieraus gar leicht Nullitatem totius actus inferieren könnte, wenn wir coram foro incompetenti abgehöret würden.

Indessen, und damit Ihre Kaiserl. Hoheit auch von der Richtigkeit des in vorangegangener Beilage angeführten in allen Stücken gnädigst überzeugt seyn möchte, so habe ich nebst meiner Frauen, nachdem wir selbiges vorgängig wohl erwogen und nach gelesen an Eydes Statt mit unsern Namensunterschriften attestieret, der rechtl. unterthänigst demüthigsten Zuversicht lebend, höchstdieselben dieses statt einer persönlichen Abhörung und mündlichen Deposition anzunehmen gnädigst geruhen werden.

.....

Wir getrösten auf eine oder andere Art einer gnädigsten Erhöhung u. ersterben mit tiefster Devotion.

Ew. Kaiserl. Hoheit unterthänigst demüthigste P. A. Dreyer und dessen Ehefrau C. S. Dreyern gebohrene Owmannen.

Von dem Ausgang der Angelegenheit hören wir nichts. Wir dürfen annehmen, daß das abgrundtiefe Mißtrauen des Pastors gegen den Amtmann den Herzog bewogen hat, von der Vernehmung des Pastors und seiner Frau vor dem Gericht abzusehen. Andererseits ist die Spannung zwischen diesen beiden ungleichen Partnern nur noch gesteigert worden, wie wir aus den Vorgängen der folgenden Jahre erkennen können.

Schluß folgt.